

BK 2/2024

**Beschluss
der Bundeskommission
am 20. Juni 2024 in Köln**

Bestätigung Befristungsregelungen

A.

Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.
- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024
 - § 19 Absatz 5 AT AVR,
 - § 18 Anlage 30 AVR,
 - §§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
 - §§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
 - §§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.
- III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 hat der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelung gilt nach der novellierten ZAK-Ordnung unmittelbar. Für die Geltung im Geltungsbereich der AVR Caritas bedarf es keiner formalen Inkraftsetzung (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 6 ZAK-Ordnung). Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ enthält mit Nummer 8 eine Öffnungsklausel, die es der Arbeitsrechtlichen Kommission ermöglicht, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft zu setzen. Die bisherigen Regelungen gilt es zu erhalten, um den bisherigen Spielraum zur Gestaltung von Dienstverhältnissen weiterhin zu gewähren. Durch den Beschluss werden die Regelungen zu Führung auf Probe bzw. auf Zeit in den Anlagen 30 bis 33 soweit erforderlich wieder in Kraft gesetzt. Ebenfalls wird die Regelung des § 19 Absatz 5 AT zur Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Regelaltersgrenze wieder in Kraft gesetzt, soweit diese durch die ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der ZAK außer Kraft gesetzt wurde. Diese Regelung stellt in Zeiten des Fachkräftemangels und der Individualisierung der Lebensgestaltung von Mitarbeitenden ein notwendiges und zu erhaltendes Flexibilisierungselement, das auf Wunsch Mitarbeitenden die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus ermöglicht.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Sie ist nicht durch die Geltung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2024 ausgeschlossen, da dessen Nr. 8 den Beschluss einer unveränderten Weiterführung oder Wiederinkraftsetzung bis zum 30. November 2024 zulässt.

* * *

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

für das Bistum Magdeburg, 20.08.2024

+ 

Dr. Gerhard Feige
Bischof

